



Berlin, 31. Januar 2020

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-034/2020

Bezug:

Ihre E-Mail vom 24. Januar 2020

Anlagen: -

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

mit Ihrer E-Mail vom 24. Januar 2020 bitten Sie:

Referat ZR 4

Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Frau Hertling

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-35230

Fax: +49 30 227-36054

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Information in welcher Funktion Lars Klingbeil (Mitglied des deutschen Bundestags) mit dem FC Bayern München in Katar weilte und in Katar an Gesprächen mit dem ILO-Büro in Katar teilnahm.“

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

11011 Berlin

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen insbesondere nur insoweit verpflichtet, als er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Demgegenüber ist der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8). Bei der Durchführung seiner Aufgaben sowohl im parlamentarischen als auch im Verwaltungsbereich wird der Deutsche Bundestag durch die Bundestagsverwaltung unterstützt.

Zu dem vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommenen Bereich der spezifisch-parlamentarischen Angelegenheiten gehören u. a. die Gesetzgebung einschließlich der Tätigkeit der Ausschüsse, die Kontrolle der Bundesregierung, die Bearbeitung von Petitionen und der Bereich der Immunitätsangelegenheiten.



Demgegenüber vom IFG erfasst ist der Bereich der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben, mit denen die Bundestagsverwaltung vor allem die logistischen Voraussetzungen für einen reibungslosen parlamentarischen Betrieb gewährleistet.

Sie beantragen keine Informationen zu den vom Deutschen Bundestag wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben, auf welche der Informationszugangsanspruch nach dem IFG allein gerichtet ist. Die von Ihnen begehrte Information liegt der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht vor.

Sollten Sie über die allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies bis zum 14. Februar 2020 mitzuteilen. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und dasungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hertling